



Frauenfeld,

13. September 1999, Su
Entscheid Nr. 280

PG Eschlikon
Baulinienplan „Höhenweg“

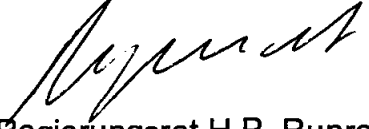
1. Der Gemeinderat Eschlikon ersucht mit Schreiben vom 23. Juli 1999 um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Der Baulinienplan wurde vom Amt für Raumplanung mit Schreiben vom 2. September 1998 vorgeprüft. Die abgegebenen Bemerkungen wurden hinreichend berücksichtigt. Gemäss Schreiben des Gemeinderates vom 31. August 1999 werden die Baulinien aus dem „Quartierplan Quant, RRB Nr. 956 vom 19.5.81“ betreffend die Parzellen Nrn. 35, 36, 53, 54 und 758 ausser Kraft gesetzt. Über die eingegangenen Rekurse entscheidet das Departement für Bau und Umwelt in einem separaten Verfahren.
2. Gemäss Planungsbericht wurde der Baulinienplan „Höhenweg“ durch ein Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 54 ausgelöst. Die Baulinien umfassen einen sachlich zusammengehörenden Bereich. Mit den Baulinien werden zwei Ziele verfolgt: Einerseits soll im Waldabstandsbereich eine Terrassenhausüberbauung mit übergrüntem Dach ermöglicht und andererseits ein öffentlicher Fussweg und weitere Anlagen gesichert werden. Entsprechend wird zwischen Waldabstandslinie für Flachdachbauten und Waldabstandslinie für Fussweg und Anlagen unterschieden. Der Abstand für die Bauten entspricht demjenigen des bestehenden Terrassenhauses auf der Parzelle Nr. 53. Der den Akten beiliegende Planungsbericht enthält die zum Verständnis der Vorlage notwendigen Detailinformationen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden keine Vorbehalte angemeldet. Der Baulinienplan ist rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Eschlikon am 1. Oktober 1998 und 4. März 1999 beschlossene Baulinienplan „Höhenweg“ wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffer 2 genehmigt.

2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass allfällige Rechtsmittelentscheide zu keinen Änderungen führen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Eschlikon, 8360 Eschlikon, unter Beilage von drei Baulinienplänen; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung (2); unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 13. September 1999